

Hinweise zur Schätzung der versicherungstechnischen Passiva für die Nachweisung 671

Bei der Schätzung der versicherungstechnischen Passiva ist folgendes zu berücksichtigen:

I. Lebensversicherungsunternehmen, Pensions- und Sterbekassen, Krankenversicherungsunternehmen

Die unter dem Posten I.H und II.G einzutragenden Soll-Beträge des gebundenen Vermögens setzen sich im Einzelnen aus den in § 66 Abs. 1a VAG und § 54 Abs. 5 VAG aufgeführten Bestandteilen zusammen. Gemäß § 66 Abs. 6a Satz 3 VAG sind beim Sicherungsvermögen-Ist die Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen des selbst abgeschlossenen Geschäfts nur für die Beitragsüberträge und die Schadenrückstellung und somit sehr eingeschränkt hinzuzurechnen.

Bei Pensions- und Sterbekassen ist bei der Schätzung der Deckungsrückstellung von der letzten versicherungsmathematisch berechneten Deckungsrückstellung auszugehen. Die nach diesem Stichtag bis zum Berichtsstichtag gebuchten Beiträge, erbrachten Versicherungsleistungen, vorgenommenen Überschussverwendungen und aufgelaufenen rechnungsmäßigen Zinsen sind zu berücksichtigen. Sonstige Veränderungen der Deckungsrückstellung (z. B. aufgrund der Bestandsbewegung) sind zu berücksichtigen, sofern sie erheblich sind; dies gilt ebenso für Besonderheiten im Finanzierungsverfahren (z. B. Bedarfsdeckungsverfahren).

Bei Krankenversicherungsunternehmen sind in die unterjährige Schätzung der Deckungsrückstellung die Deckungsrückstellungen der Krankheitskosten-, Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherung, der sonstigen selbstständigen Versicherungen sowie der privaten Pflegepflichtversicherung einschließlich des GPV-Anteils einzubeziehen.

Außerdem sind die Zusatzrückstellungen nach § 12 Abs. 4a VAG (gesetzlicher Zuschlag) sowie die Direktgutschrift nach § 12a Abs. 2 VAG zu berücksichtigen.

Soweit durch Limitierungen von Beitragserhöhungen zusätzlich einmalige Zuführungen zur Deckungsrückstellung erfolgt sind, ist dies bei der Schätzung des Sicherungsvermögen-Solls ebenfalls zu berücksichtigen.

II. Schaden- und Unfallversicherungen

Die unter dem Posten I.H und II.G einzutragenden Soll-Beträge des gebundenen Vermögens setzen sich im Einzelnen aus den in § 66 Abs. 1a VAG und § 54 Abs. 5 VAG aufgeführten Bestandteilen zusammen. Gemäß § 66 Abs. 6a Satz 1 VAG sind beim Sicherungsvermögen-Ist die Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen des selbst abgeschlossenen Geschäfts hinzuzurechnen, sofern nicht durch § 66 Abs. 6a Satz 3 VAG ausgeschlossen.¹ Es ist deshalb darauf zu achten, die Posten für die Bedeckung durch das Sicherungsvermögen brutto, d.h. vor Abzug der Rückversichereranteile und Anteile an Zweckgesellschaften (vgl. § 66 Abs. 1a VAG), und die Posten für die Bedeckung durch das sonstige gebun-

¹ Betrifft hier nur die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr nach § 11d VAG.

dene Vermögen netto, d.h. nach Abzug der Rückversichereranteile und Anteile an Zweckgesellschaften (vgl. § 54 Abs. 5 VAG), anzusetzen.

Entsprechend der Nachweisung 103 BerVersV setzt sich das Soll aus den folgenden Posten zusammen:

1. Versicherungstechnische Rückstellungen für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft

1) Beitragsüberträge

Entsprechend den zum 31.12. eines Jahres abzugrenzenden Beitragsüberträgen ist auch unterjährig eine Abgrenzung für fällige Beiträge, für die noch Leistungen zu erbringen sind, vorzunehmen. Die Beitragsüberträge zum Ende des jeweiligen Quartals sind durch geeignete Schätzungen zu ermitteln. Dabei ist der unterschiedlichen unterjährigen Verteilung der Beitragsfälligkeiten Rechnung zu tragen. Auch die aus dem Vorjahr übernommenen Beitragsüberträge müssen in die Schätzung eingehen.

2) Deckungsrückstellung

Es ist die letzte vom Verantwortlichen Aktuar berechnete Deckungsrückstellung anzusetzen.

3) Rückstellung für noch nicht abgewickelte

a) Versicherungsfälle

Es ist die vorhandene Einzel-Schadenrückstellung (vgl. Nachweisung 604 BerVersV) erhöht um Anteile für die Rückstellungen für Spätschäden und Schadenregulierungskosten einzubeziehen. Die pauschalen Bestandteile der Schadenrückstellung können berücksichtigt werden, indem der Verhältnisatz von Gesamtschadenrückstellung des Vorjahres (Nw 242 Seite 2 Zeile 09 Spalte 03 BerVersV) zur Einzelschadenrückstellung des Vorjahres (Nw 242 Seite 2 Zeile 03 Spalte 03 BerVersV) auf die ermittelten Einzelschadenrückstellungen des aktuellen Quartals angewandt wird.

Bei Pauschal- oder Gruppenbewertungsverfahren ist die Schadenrückstellung unterjährig zu schätzen und ebenfalls um Zuschläge für die Rückstellungen für Spätschäden und Schadenregulierungskosten zu erhöhen.

b) Renten-Deckungsrückstellung

Es ist die letzte vom Verantwortlichen Aktuar berechnete Deckungsrückstellung anzusetzen.

c) Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen

Sofern dieser Posten nicht bekannt ist oder nicht geschätzt werden kann, ist das arithmetische Mittel dieses Postens der letzten beiden Bilanzstichtage anzusetzen.

4) Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen

Die Schwankungsrückstellung ist zunächst in Höhe des Wertes des letzten Bilanzstichtages anzusetzen. Bereits als sicher einzuschätzende Verringerungen der einzelnen Schwankungsrückstellungen, z. B. aufgrund von Auflösungen durch Wegfall der Voraussetzungen oder von Minderungen des Sollbetrages, können einbezogen werden. Bereits als möglich einzuschätzende Erhöhungen der einzelnen Schwankungsrückstellungen, z. B. durch die Erfüllung der Voraussetzungen zur Bildung einer Schwankungsrückstellung oder schon abzusehende Zuführungen zur Schwankungsrückstellung aufgrund von Unterschäden, sind bei der Schätzung der Schwankungsrückstellung einzubeziehen.

5) Rückstellungen für Beitragsrückerstattung und

6) Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen

Sofern diese beiden letztgenannten Posten nicht bekannt sind oder nicht geschätzt werden können, ist jeweils das arithmetische Mittel dieser Posten der letzten beiden Bilanzstichtage anzusetzen.

2. Versicherungstechnische Rückstellungen für das übernommene Versicherungsgeschäft

Sofern dieser Posten nicht bekannt ist oder nicht geschätzt werden kann, ist das arithmetische Mittel dieses Postens der letzten beiden Bilanzstichtage anzusetzen.

3. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft, Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft, Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft gegenüber Versicherungsnehmern, Sonstige Passiva (ohne Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden)

Sofern diese Posten nicht bekannt sind oder nicht geschätzt werden können, ist jeweils das arithmetische Mittel dieser Posten der letzten beiden Bilanzstichtage anzusetzen.